

Julian Kläser

Steuervergehen als Vortat der Geldwäscherei

Durch das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene revidierte StGB stellt das qualifizierte Steuervergehen auf dem Gebiet der direkten Steuern nun eine Vortat zur Geldwäscherei dar. Die Rechtsrisiken für Personen mit (qualifizierenden) kontaminierten Vermögenswerten sowie für Dritte, die diese verwalten, haben sich erhöht. Dem Finanzsektor kommt bei der Umsetzung von Art. 305bis Ziff. 1 StGB eine besondere Rolle zu. Im Eigeninteresse hat dieser eine konsequente Anwendung sicherzustellen, weil anderenfalls strafrechtliche Konsequenzen drohen. Der Beitrag präsentiert die wesentlichen Parameter der neuen Steuergeldwäschereinorm sowie die sich dabei stellenden Anwendungsfragen.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Steuerrecht; Strafrecht; Einziehung, Geldwäscherei, mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht, (Straf-)Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG), Kriminelle Organisation

Zitiervorschlag: Julian Kläser, Steuervergehen als Vortat der Geldwäscherei, in: Jusletter 13. November 2017

Inhaltsübersicht

1. Einführung
2. Steuergeldwäscherei im Allgemeinen
3. Steuergeldwäscherei im Besonderen
 - 3.1. Objektiver Tatbestand der Steuervortat
 - 3.1.1. Urkunden i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB
 - 3.1.2. Ungerechtfertigter Steuervorteil
 - 3.1.3. Schwellenwert des ungerechtfertigten Steuervorteils
 - 3.1.4. Betroffenes (kontaminiertes) Vermögen bei Steuerdelikten
 - 3.2. Subjektiver Tatbestand der Steuervortat
4. Zeitlicher Anwendungsbereich
5. Sanktionen und Konsequenzen für Finanzintermediäre im Besonderen
6. Ausblick

1. Einführung

[Rz 1] Die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz ist ungebrochen. Das in der Schweiz verwaltete Vermögen belief sich im Jahr 2015 auf CHF 6'567.6 Mrd.¹ Der Anteil an ausländischen verwalteten Vermögen betrug dabei circa 50%.² In der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung belegt der Schweizer Bankensektor den ersten Platz.³ Konsequenterweise muss sich ein international exponierter Finanzplatz an internationalen juristischen Standards zur Bekämpfung von Missbrauch orientieren. Bis zu Beginn dieses Jahrhunderts waren die Aktivitäten des Schweizer Finanzplatzes vorwiegend nach nationalen juristischen Standards reguliert. Die Schweiz nahm im internationalen Umfeld lange Zeit eine Sonderrolle ein und galt als solider Hafen für nicht besteuerte ausländische Vermögen. Mitunter aufgrund internationalen Drucks hat die Schweiz einen Paradigmenwechsel vollzogen, was vor allem Konsequenzen im Hinblick auf die nicht besteuerten ausländischen Vermögen bei schweizerischen Banken hatte, der nach wie vor andauert.⁴ Ein wesentlicher Meilenstein in diesem Zusammenhang stellen die Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)⁵ dar, welche die Revision der Geldwäschereिनorm und die Einführung der Steuergeldwäscherei i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) nachhaltig geprägt haben und die Gegenstand des vorliegenden Beitrages sind.⁶

2. Steuergeldwäscherei im Allgemeinen

[Rz 2] Gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB begeht eine Geldwäscherei, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Durch das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene revidierte StGB stellt das qualifizierte Steuervergehen auf dem Gebiet der direkten Steuern nun

¹ Swiss Banking Barometer 2016: Referenzjahr 2015, S. 27.

² Ibid, S. 27.

³ Ibid, S. 27.

⁴ Vgl. NATALIA FERRARA/EDY SALMINA, Die Weissgeldstrategie wird zum Strafrecht, Bern 2016, S. 1 ff.

⁵ Die Schweiz ist Gründungsmitglied dieser zwischenstaatlichen Organisation, die ihren Sitz bei der OECD in Paris hat.

⁶ FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 18.

eine Vortat zur Geldwäscherei dar.⁷ Es findet sowohl bei den Einkommens- und Vermögensteuern der natürlichen Personen als auch bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Grundstückgewinnsteuer Anwendung. Unter Verweis auf Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) liegt das qualifizierende Moment darin, dass zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet werden.⁸ Somit wurde in Art. 305^{bis} StGB auf den bewährten Steuerstraftatbestand des Steuerbetruges abgestellt.⁹ Dieser zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass es sich dabei um ein sogenanntes Verhaltensdelikt handelt und eine ungerechtfertigte niedrigere Besteuerung dafür keine Voraussetzung ist.¹⁰ Damit eine Vortat im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB vorliegt, muss hingegen auch eine ungerechtfertigte Steuerersparnis gegeben sein.¹¹ Im Übrigen muss die Steuerersparnis mindestens CHF 300'000 pro Steuerperiode betragen.^{12,13}

3. Steuergeldwäscherei im Besonderen

3.1. Objektiver Tatbestand der Steuervortat

3.1.1. Urkunden i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB

[Rz 3] Der steuerstrafrechtliche Urkundenbegriff ist im Steuergesetz umschrieben. Nach Art. 186 DBG sind damit unter anderem die selbst erstellten Geschäftsbücher (insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen) oder Bescheinigungen Dritter (insbesondere Lohnausweise) gemeint.¹⁴ Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zudem gelangen gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StGB die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und damit auch die Legaldefinition nach Art. 110 Abs. 4 StGB zur Anwendung.¹⁵ Demnach sind Urkunden Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Reicht beispielsweise ein Steuerpflichtiger eine unvollständige Steuerklärung ein, läge kein qualifiziertes Steuervergehen gemäss

⁷ Bislang qualifizierten lediglich schwerwiegende Leistungs- und Abgabebetrugsfälle im Bereich der indirekten Steuern als Vortaten (Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974, VStrR; SR 313.0).

⁸ Und der Schwellenwert an hinterzogenen Steuern von CHF 300'000 erreicht wird.

⁹ Siehe auch FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 28; oder DANIEL JOSITSCH/MADELEINE VON ROTZ, Das Finanzmarktstrafrecht in der Schweiz – Status quo unter Einbezug der neuesten Gesetzesänderungen, des internationalen Einflusses sowie der anstehenden Neuerungen, SZW 2016, S. 592 ff., S. 598 f.; vgl. allgemein ERNST BLUMENSTEIN/PETER LOCHER, System des Schweizerischen Steuerrechts, S. 427 ff.

¹⁰ Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER (Fn. 9), S. 448.

¹¹ FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 29; siehe auch RENÉ MATTEOTTI/SELINA MANY, Erhöhung der Strafrisiken für Banken und ihre Mitarbeiter infolge der Einführung der Steuergeldwäscherei, in: Jusletter 23. Februar 2015.

¹² Diese hohe Eintrittsschwelle dürfte eine Flut an Verdachtsmeldungen verhindern.

¹³ BOURQUIN differenziert zudem zwischen Steuergeldwäscherei im engeren und im weiteren Sinne. Erstere sei dann gegeben, wenn alle Voraussetzungen von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB erfüllt sind. Wird die Schwelle von CHF 300'000 jedoch nicht überschritten, sei von Steuergeldwäscherei im weiteren Sinne zu sprechen. (GABRIEL BOURQUIN, Steuergeldwäscherei in Bezug auf direkte Steuern, Dissertation, Berlin, 2017, S. 96). Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Geldwäscherei im engeren Sinne, d.h. auf die tatsächlich von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB erfassten Sachverhalte.

¹⁴ Das StHG enthält keine derartige Aufzählung.

¹⁵ ANDREAS DONATSCH/OMAR ABO YOUSSEF, in: Martin Zweifel/Michael Beusch (Hrsg.), Kommentar DBG, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 186 DBG N 9; siehe auch BOURQUIN (Fn. 13), S. 26 ff. m.w.H.

Art. 305^{bis} StGB vor.¹⁶ Anders zu beurteilen wäre die Situation wohl, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen anhand von fiktiven Rechnungen seinen steuerbaren Gewinn reduziert. Somit wäre der Tatbestand von Art. 186 DBG und Art. 59 StHG erfüllt.¹⁷ Kompliziert dürfte die Situation insbesondere dann werden, wenn die Vortat nicht in der Schweiz, sondern im Ausland verübt wird. Zwar ist das Vorliegen der ausländischen Vortat nach schweizerischem Recht zu beurteilen, inwieweit den dabei verwendeten ausländischen Dokumenten Urkundencharakter im strafrechtlichen Sinne zukommt, dürfte jedoch für die zuständigen Behörden nicht immer leicht zu beurteilen und mit entsprechendem Aufwand verbunden sein.¹⁸

3.1.2. Ungerechtfertigter Steuervorteil

[Rz 4] Wie an anderer Stelle schon ausgeführt, muss für das Vorliegen einer Vortat i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB eine ungerechtfertigte Steuerverminderung auch tatsächlich eingetreten sein.¹⁹ Damit nämlich der Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt ist, müssen Vermögenswerte betroffen sein, die eingezogen werden können.²⁰ Sollte hingegen kein ungerechtfertigter Steuervorteil feststellbar sein, gäbe es auch keine Steuerforderungen, die eingezogen werden könnten.²¹ Für die Feststellung des ungerechtfertigten Steuervorteils wiederum ist deshalb grundsätzlich eine Veranlagungsverfügung i. S. von Art. 131 DBG und Art. 46 StHG Voraussetzung.^{22,23}

3.1.3. Schwellenwert des ungerechtfertigten Steuervorteils

[Rz 5] Der Schwellenwert von CHF 300'000 erscheint hoch angesetzt. Tatsächlich war es das Ziel des Gesetzgebers, die Strafnorm auf mittelschwere bis schwere Fälle von Steuerdelikten zu beschränken.²⁴ Die Bemessung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Steuernormen. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass bei Auslandstaten auf die Gesetzgebung des ausländischen Staates zurückzugreifen ist.²⁵ Dies dürfte in der Praxis jedoch mit einigen Schwierigkeiten

¹⁶ Eine unwahre oder unvollständige Steuererklärung fällt bekanntlich nicht unter Art. 186 DBG und Art. 59 StHG.

¹⁷ Vgl. CHRISTOPH SUTER/CÉDRIC REMUND, *Neue Vortaten zur Geldwäscherei im Steuerstrafrecht: welche Konsequenzen für Finanzintermediäre?*, ASA 82 2013/2014, S. 589 ff., S. 607 mit weiteren Beispielen.

¹⁸ Vgl. FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 29 ff., S. 37; siehe auch SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 589 ff. oder MARC-ANDRÉ BEAT SCHAUWECKER, *Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei und deren Konsequenzen für Finanzintermediäre*, Dissertation, Bern, 2016, S. 181 f.

¹⁹ D.h. der begangene Steuerbetrug wird zum Erfolgsdelikt.

²⁰ Siehe auch RENÉ MATTEOTTI/SELINA MANY (Fn. 11), S. 3 unter Verweis auf BGE 137 IV 79 E. 3.2 und BGE 129 IV 238 E. 3.3.

²¹ Ausgehend von einer weiten Auslegung des Geldwäschereikonzepts. In der Lehre ist jedoch umstritten, ob man die durch einen Steuerbetrug bewirkte Steuerersparnis überhaupt als Geldwäschereivortat qualifizieren kann. Siehe detailliert hierzu ROBERT WALDBURGER/STEFAN FUCHS, *Steuerdelikte zur Geldwäscherei, Konzeptionelle Problemfelder der Qualifikation von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei im Allgemeinen und des bundesrätlichen Entwurfs gemäss Botschaft vom 13. Dezember 2014 im Besonderen sowie besondere Lösungsansätze im schweizerischen Recht*, FStR 2014, S. 111 ff., S. 117.; siehe Ziff. 3.1.4. hiernach.

²² FERRARA/SALMINA (Fn. 4), 41; WALDBURGER/FUCHS (Fn. 21), S. 131 f.

²³ Bzw. bei einer Steuervortat im Ausland, der Zeitpunkt an dem die tatsächliche Steuerersparnis der ausländischen Steuergesetzgebung folgend, erwachsen ist.

²⁴ Vgl. Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2014 605 ff., S. 668 f.

²⁵ Wobei analog oben, diejenigen Steuern «in scope» sind, wie sie in der Schweiz vom DBG und dem StHG abgedeckt werden.

verbunden sein, weshalb eine pragmatische Auslegung hier angezeigt ist. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Schwellenwert sich lediglich auf die direkten Steuern bezieht.²⁶

3.1.4. Betroffenes (kontaminiertes) Vermögen bei Steuerdelikten

[Rz 6] Wie schon an anderer Stelle bemerkt, ist umstritten, ob die Begehung eines Steuerdeliktes (an dessen Ursprung keine illegalen Einkünfte stehen) mit dem herkömmlichen Geldwäscherei-verständnis vereinbar ist.²⁷ Offensichtlich weichen solche Vortaten im Steuerbereich von der klassischen Konzeption der Geldwäscherei ab. Denn erst durch einen vollendeten Steuerbetrug wird deliktisches Vermögen kreiert.²⁸ Geht es nach dem Gesetzgeber, ist diese Konstellation im Grundsatz ebenfalls unter Art. 305^{bis} StGB zu subsumieren.²⁹ Ergo unterliegen auch die ersparten Aufwendungen aus einem qualifizierten Steuervergehen dem staatlichen Einziehungsanspruch. Ferner soll nicht das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen kontaminiert sein, sondern nur die durch die deliktische Vortat dem Fiskus entzogenen Vermögenswerte (d.h. die ersparten Steuern).³⁰ Allerdings dürfte es in der Praxis nicht leicht sein, diese Vermögenswerte zu lokalisieren (d.h. wo diese als befindlich anzusehen sind), damit eine Beschlagnahme angeordnet werden kann.³¹ Die Lehre sieht hier denn auch zu Recht richterlichen Klärungsbedarf.³²

3.2. Subjektiver Tatbestand der Steuervortat

[Rz 7] Der subjektive Tatbestand der Steuervortat setzt Vorsatz oder Eventualvorsatz voraus.³³ Mit anderen Worten muss der Täter wissen oder er hätte annehmen müssen, dass das den Schwellenwert von CHF 300'000 übertreffende Vermögen aus einem qualifizierenden Steuerdelikt stammt.³⁴ Was den steuerpflichtigen Täter angeht, dürften die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen bei schweren Fällen von Steuerdelikten eher geringen Anlass zur Diskussion bieten. Umstrittener und schwieriger zu beurteilen ist die Situation dagegen bei Dritten, die gleichermassen unter den Straftatbestand von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB durch Unterlassung fallen können (Art. 11 Abs. 1 StGB). Davon betroffen sind insbesondere sog. Finanzintermediäre. Dies resultiert aus ihrer Garantenstellung³⁵. Neben den beaufsichtigten Finanzinstituten (insbesondere Banken und Versicherungen) fallen darunter sämtliche Personen, die berufsmässig fremde Vermögens-

²⁶ Was von der Lehre kritisiert wurde; vgl. SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 608 f.

²⁷ WALDBURGER/FUCHS (Fn. 21), S. 117 f.; siehe auch SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 607 f. oder BOURQUIN (Fn. 13), S. 78 ff. m.w.H.

²⁸ Anders als bei klassischen Geldwäschereivortaten, wo das deliktische Vermögen bereits aus der Vortat herrührt.

²⁹ Botschaft Umsetzung GAFI (Fn. 24), S. 626 f.

³⁰ Botschaft Umsetzung GAFI (Fn. 24), S. 626 f.

³¹ Werden bspw. Einkünfte nicht deklariert und fliessen auf ein Konto, dann dürfte das Konto als kontaminiert zu qualifizieren sein.

³² Vgl. FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 74 oder PETER LUTZ/MARTIN KERN, Geldwäscherei und das qualifizierte Steuervergehen von Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB – Ausgewählte Anwendungsfragen, Lösungsansätze und Handlungsvorschläge, SJZ 2017, S. 97 ff., S. 102.

³³ Fahrlässigkeit, d.h. wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt, ist dagegen nicht strafbar (Art. 12 Abs. 3 StGB); vgl. FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 50.

³⁴ FERRARA/SALMINA (Fn. 4), 50; siehe auch SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 591 f. oder BOURQUIN (Fn. 13), S. 249 ff.

³⁵ Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die sich aus den Normen im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung ergibt. Finanzintermediären kommt dabei eine besondere juristische Stellung zu aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Sorgfalts- und Abklärungspflichten; vgl. BGE 136 IV 188 ff.

werte annehmen oder aufbewahren oder helfen sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 2 des Geldwäschereigesetzes, GwG; SR 955.0).³⁶ Die Bestimmung von Art. 305^{bis} Ziff. 1 entfaltet damit Wirkung auf den gesamten Finanzsektor. Die betroffenen Akteure werden so quasi zum verlängerten Arm der zuständigen Behörden bei der Durchsetzung der Steuergeldwäschereigesetzgebung.³⁷ Kommen diese ihren Sorgfalts- und Prüfungspflichten allerdings nicht nach, drohen ihnen entsprechende strafrechtliche Konsequenzen.³⁸

4. Zeitlicher Anwendungsbereich

[Rz 8] In den Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der revidierten GAFI Empfehlungen ist ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmung von Art. 305^{bis} StGB nicht anwendbar ist für qualifizierte Steuervergehen, die vor dem 1. Januar 2016 begangen worden sind. Die Nichtrückwirkungsklausel schränkt somit den Anwendungsbereich von Art. 305^{bis} StGB kurzfristig signifikant ein. In diesem Zusammenhang ist noch die Frage zu klären, wann ein qualifiziertes Steuervergehen zeitlich als begangen gilt. Wie schon an anderer Stelle aufgezeigt, handelt es sich bei einer Vortat im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB um ein Verhaltensdelikt. Das qualifizierende Moment liegt somit darin, dass zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet werden. Zudem muss allerdings eine ungerechtfertigte Steuerverminderung für die Anknüpfung an Art. 305^{bis} StGB auch tatsächlich eingetreten sein. Entsprechend umstritten ist, ob nun an den Zeitpunkt der Veranlagungsverfügung anzuknüpfen ist oder an den vorausgehenden Zeitpunkt der Einreichung der deliktischen Urkunden.³⁹ Betrachtet man jedoch den Wortlaut der Übergangsbestimmung, wobei explizit der Begriff der «Begehung» verwendet wird, ist wohl der Auffassung zuzustimmen, wonach die Handlung und nicht der erst viel später eintretende Erfolg avisiert ist.⁴⁰ Wurden also die deliktischen Urkunden vor dem 1. Januar 2016 eingereicht, die Rechtskraft der Veranlagung tritt aber erst danach ein, dann haben die vorgenommenen Handlungen keine strafrechtlichen Konsequenzen und Art. 305^{bis} StGB ist nicht anwendbar.⁴¹

5. Sanktionen und Konsequenzen für Finanzintermediäre im Besonderen

[Rz 9] Gemäss Art. 305^{bis} StGB wird Steuergeldwäscherei mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wobei die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB).⁴² In schweren Fällen ist eine Erhöhung des Strafmasses bis zu 5 Jahren möglich. Die

³⁶ Bspw. Treuhänder, Anlageberater sowie Finanz- und Vermögensverwalter; vgl. SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 616 f. m.w.H.

³⁷ FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 54 f.

³⁸ Siehe detaillierter Ziff. 5 hiernach.

³⁹ Vgl. LUTZ/KERN, (Fn. 32), S. 103 unter Verweis auf MARKUS HESS/OMAR ABO YOUSSEF, Die Übergangsbestimmung zum qualifizierten Steuervergehen als Geldwäschereivortat, in: Jusletter 25. April 2016.

⁴⁰ Vgl. HESS/YOUSSEF (Fn. 39), Rz. 11.

⁴¹ HESS/YOUSSEF (Fn. 39), Rz. 11; offensichtlich gleicher Meinung LUTZ/KERN, (Fn. 32), S. 103; siehe auch FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 78 f. oder SCHAUWECKER, (Fn. 18), S. 164.

⁴² FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 81.

Verjährungsfrist beträgt dann 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Die Abgrenzung zwischen Grundtatbestand und erschwerter Geldwäscherei dürfte sich allerdings in der Praxis als schwierig erweisen. Durch die relativ hohe Eintrittsschwelle von CHF 300'000 ist faktisch nämlich jede qualifizierende Steuervortat als schwerer Fall von Steuergeldwäscherei anzusehen.⁴³

[Rz 10] Wie an anderer Stelle bereits aufgezeigt wurde, entfaltet die Einführung von Art. 305^{bis} StGB unmittelbar Wirkung auf die Sorgfalts- und Prüfungspflichten für die Annahme und Verwaltung von Vermögenswerten bei Finanzintermediären. Diese werden offensichtlich weiter ausgedehnt.⁴⁴ Konkret bedeutet dies, dass die Steuerkonformität der vom Finanzintermediär verwalteten Vermögen fortlaufend überprüft werden muss.⁴⁵ Falls sich dabei ein Verdacht ergibt, wonach die Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuergeldwäscherei nach StGB erfüllt sind, muss der Finanzintermediär eine entsprechende Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vornehmen.⁴⁶ Wird eine solche Meldung durch den Finanzintermediär unterlassen, liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung vor, die wiederum eine Strafbarkeit des Finanzintermediäres im Sinne von Art. 102 Abs. 2 StGB nach sich ziehen kann.⁴⁷ Damit die strafrechtlichen Risiken für einen Finanzintermediär, seine Organe und Angestellten minimiert werden können, sind die Konformitäts-Prozesse (Compliance) durch die betroffenen Finanzintermediäre daher entsprechend anzupassen.⁴⁸

6. Ausblick

[Rz 11] Die Einführung der Steuergeldwäscherei i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB zielt auf schwere Steuervergehen ab. Die Rechtsrisiken für Personen mit (qualifizierenden) kontaminierten Vermögenswerten sowie für Dritte, die diese verwalten, haben sich so erhöht. Dem Finanzsektor als verlängertem Arm der zuständigen Behörden kommt dabei eine besondere (d.h. exekutive) Rolle zu. Im Eigeninteresse hat dieser eine konsequente Umsetzung von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB sicherzustellen, weil anderenfalls strafrechtliche Konsequenzen drohen.

[Rz 12] Allerdings wird es bei der praktischen Umsetzung nach wie vor erhöhten Klärungsbedarf geben (bspw. bei Fragen betreffend die Behandlung von Auslandsvortaten oder zur Kontamination des Vermögens). All dies ist zweifelsohne mit grossem administrativen Mehraufwand sowie entsprechenden Kosten für den Finanzsektor verbunden. Inwieweit eine wirtschaftlich erfolgreiche Geschäftstätigkeit für die betroffenen Finanzakteure somit langfristig möglich ist, wird sich zeigen.

[Rz 13] Weiteres Momentum wird die Steuergeldwäscherei i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB wohl auch durch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonteninformationen ab 1. Januar 2018 erhalten. Selbstanzeige- und Regularisierungsprogramme werden sich daher weiterhin grosser Beliebtheit erfreuen.

⁴³ FERRARA/SALMINA (Fn. 4), S. 82 f. m.w.H.

⁴⁴ Vgl. SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 615.; siehe auch SCHAUWECKER, (Fn. 18), S. 141 ff.

⁴⁵ Eine einmalige Überprüfung zum Zeitpunkt der Entgegennahme genügt freilich nicht; vgl. SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 619 f. m.w.H.

⁴⁶ Anderenfalls kann sich der beim Finanzintermediär verantwortliche Mitarbeiter der Geldwäscherei schuldig machen.

⁴⁷ SUTER/REMUND (Fn. 17), S. 622; siehe auch SCHAUWECKER, (Fn. 18), S. 158.

⁴⁸ Dies bedingt gleichermassen eine zielführende Schulung des Personals. So auch SCHAUWECKER, (Fn. 18), S. 158.

[Rz 14] Ferner führt Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB auch dazu, dass die Bedeutung des Strafrechts im steuerrechtlichen Bereich zunimmt. Die vorerst zurückgestellte Revision des Steuerstrafrechts und die dabei geführte Diskussion über die Aufhebung der Konkurrenz zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung könnten so ebenfalls neue Impulse erhalten.

[Rz 15] Insgesamt dürfte das Ansehen des Schweizer Finanzplatzes in der internationalen Staatengemeinschaft durch die Revision der Geldwäschereinorm und die Einführung der Steuergeldwäscherei i.S. von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB gesteigert worden sein. Die Schweiz sollte für steuerdeliktische Vermögenswerte aufgrund des erweiterten Bekämpfungsarsenals, das den zuständigen Behörden nun zur Verfügung steht, wohl in Zukunft kein sehr attraktiver Fluchthafen mehr sein.

Dr. JULIAN KLÄSER, MLaw, ist als Associate in einer Wirtschaftsrechtskanzlei in Zürich tätig. Der vorliegende Beitrag gibt ausschliesslich die persönliche Auffassung des Autors wieder.